

Hauptverkehrsstraßen
nach
EU-Umgebungsärmrichtlinie
2002/49/EG

2te Stufe
2012

L DEN, (Day, Evening, Night)

Erläuterungen

Mit der EU Umgebungsärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union 2002 erstmals eine Regelung zu Schallimmissionen getroffen. Wie in der Folge auch das BImSchG (34. BImSchV) zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Dazu werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen, 2007, 2012 und dann alle 5 Jahre
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren,
- Aktionspläne aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung und die Betroffenheit der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

Unter strategischen Lärmkarten werden nicht nur "klassische Schallimmissionspläne" verstanden, wie sie von 1985 bis 2002 in zirka 80 Kommunen Niedersachsens vom damaligen NLO erstellt worden sind, sondern auch tabellarische Angaben z. B. zu Überschreitungen relevanter Auslösewerte, die geschätzte Zahl der betroffenen Personen oder Gebäude.

Die damit zusammenhängenden Rechtsnormen lauten in zeitlicher Reihenfolge:

- Grünbuch der Europäischen Kommission, Brüssel **1996**
- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni **2002** über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, **2005**
- 34. Bundes-Immissionsschutzverordnung, Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) **2006**

Durch die Änderung der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung ist in Niedersachsen das GAA- Hildesheim, ZUS- LLG seit März 2007 mit der Ausarbeitung, Überprüfung und Überarbeitung der Lärmkarten betraut, und zwar für die Hauptverkehrsstraßen im Sinne des §47 b Nr. 3 und für den Großflughafen Hannover im Sinne des §47 b Nr. 5.

Die 6 Ballungsräume, Hannover, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Osnabrück und Oldenburg haben die 34. BImSchV in eigener Zuständigkeit zu erfüllen.

Die Berechnungsvorschriften sind in entsprechenden Regelwerken beschrieben: VBUS, VBEB und VBUF. Die berechneten Pegel sind nicht mit denen aus einer Anwendung der RLS90 gleichzusetzen.

